
Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

WEIHNACHTS- UND NEUJAHRSGRÜßE 2018/2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das alte Jahr neigt sich dem Ende zu. Schon wieder, mag man fast sagen, da die Zeit immer schneller zu vergehen scheint. Kaum hat man sich über die wärmenden Strahlen der Sommersonne gefreut, steht nun in wenigen Tagen das Weihnachtsfest vor der Tür. Liegt das daran, dass man scheinbar nur noch durchs Leben hetzt? Nimmt man sich zu wenig Zeit, um einmal zur Ruhe zu kommen und abzuschalten?

Die Weihnachtszeit lädt dazu ein, sich wieder auf das Wesentliche zu konzentrieren und sich etwas mehr Zeit für sich und die Familie zu nehmen. Lassen wir das abgelaufene Jahr noch einmal Revue passieren und machen wir uns Gedanken über unsere Wünsche, Ziele und die Möglichkeiten für das Jahr 2019. Wir sollten uns darum bemühen, dem neuen Jahr schwungvoll und tatkräftig, aber auch mit der nötigen inneren Ruhe, Ausgeglichenheit und mit viel Gottvertrauen, entgegenzusehen.

An dieser Stelle danke ich allen Vereinen und Organisationen im Landkreis ganz herzlich. Für unsere moderne Gesellschaft sind gerade sie ein wichtiges Glied, das alles zusammenhält und unsere Welt zu einer engeren Gemeinschaft zusammenfügt. Mein herzlicher Dank gilt ebenso allen Mitgliedern des Kreistags. Auch in diesem Jahr waren die Sitzungen von einer konstruktiven, parteienübergreifenden Zusammenarbeit aller Fraktionen geprägt. Ein gutes Zusammenspiel, mit dem wir viel erreicht haben.

So konnte unser Klinikneubau im Mai fertiggestellt werden. Im Juli stand der Umzug an, eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Dank der guten Zusammenarbeit und intensiven Planung im Vorfeld konnte an nur einem Tag ins neue Haus umgezogen werden. Die Entscheidung, wie es mit dem alten Klinikum weiter geht, werden wir gleich im neuen Jahr auf die Tagesordnung der zuständigen Landkreis-Gremien setzten und hierzu die notwendigen Entscheidungen treffen. Im August wurde der Landkreis mit dem Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ zertifiziert und macht sich nun auf den Weg zur digitalen Bildungsregion.

2018 wurden viele Projekte angegangen und vorbereitet. Sie werden uns auch die nächsten Jahre noch beschäftigen. Zu nennen sind hier der Bau der Außensportanlagen in Burgkunstadt für das Schulzentrum, die General-sanierungen der Realschule in Bad Staffelstein und der Berufsschule Lichtenfels, der Umbau des Physiktraktes und Maßnahmen zur Barrierefreiheit am Meranier-Gymnasium sowie der Umbau der Ebene 7 am Gymnasium Burgkunstadt. Zudem laufen die Planungen für die Ortumgehungen Wunkendorf und Modschiedel auf Hochtouren. Mit der archäologischen Grabung am Staffelberg haben wir im Frühling begonnen und es sind hochinteressante Ergebnisse zu Tage gekommen. In welchem Umfang eine Rekonstruktion des spätkeltischen Zangentors erfolgen wird, ist ebenfalls im nächsten Jahr zu entscheiden, wenn die Grabungen abgeschlossen sind. Dies ist nur ein Auszug der laufenden Projekte, die der Kreistag entscheiden darf. Hinzukommen die über 500 staatlichen Aufgaben eines Landratsamtes.

Vergelt's Gott allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die zuverlässige und engagierte Arbeit für unsere Bürgerinnen und Bürger.

Allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Lichtenfels wünsche ich ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2019.

Ihr
Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bevölkerungsstand des Landkreises Lichtenfels am 30.06.2018	82
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2017	82
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	82
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen	83
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe - Haushaltsjahr 2018	83
Satzung zur Änderung (4. Änderung) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau vom 06.12.2018	84
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe	84

**Bevölkerungsstand
des Landkreises Lichtenfels
am 30.06.2018**

Altenkunstadt	5.380
Stadt Bad Staffelstein	10.400
Stadt Burgkunstadt	6.443
Markt Ebensfeld	5.598
Gemeinde Hochstadt a.Main	1.651
Stadt Lichtenfels	20.206
Markt Marktgraitz	1.140
Markt Marktzeuln	1.535
Michelau i.OFr.	6.383
Redwitz a.d. Rodach	3.355
Stadt Weismain	4.811
Insgesamt	66.902

**Bekanntmachung
des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. November 2018 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	50.120.038,95 Euro
Jahresgewinn	1.029.654,68 Euro

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von insgesamt 1.029.654,68 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem

Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 07.06.2018
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 06.11.2018

Baj
Werkleiter

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2018
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. November 2018 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern--Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

**Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
1. Nachtragshaushaltssatzung 2018**

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

	Erhöht um Euro	Vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf Euro
1. im Vermögensplan				
	650.000 €	0 €	2.167.000 €	2.817.000 €

§ 2

Der Stellenplan wird in der Fassung der beigefügten Anlage neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 12.12.2018
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2018 die 15. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABI. Folge 1/99) in

der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 06.02.2018 (OfrABI. Folge 2/2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

...

- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne 70,-- €
- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod
- a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne 87,-- €
- b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne 183,-- € (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m³ je Tonne 183,-- € (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c) 291,-- € (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten) bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 50,-- €
- 5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,-- € je Tonne erhoben. Hierzu gehören z.B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 04.12.2018

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **228.140 EUR**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **85.615 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **-- EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 29.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gärtenroth, den 30.8.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gärtenrother Gruppe

Christine Frieß
Vorsitzende

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2018 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Satzung zur Änderung (4. Änderung) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau, Landkreis Lichtenfels

Vom 6. Dezember 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau, folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 19. November 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 und 2 erhalten künftig folgende Fassung:
„1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.“

2. § 3 erhält künftig folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

3. in § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserversorgungsanlage“ die Worte „und aus der Eigengewinnungsanlage“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Michelau i. OFr., den 06.12.2018
Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

vom 29.11.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe vom 17.12.2015 in der Fassung vom 18.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Staffelstein, 29.11.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Banzer Gruppe

K o h m a n n
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat